

# RS OGH 2019/10/25 8Ob63/19a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2019

## Norm

IO §183

IO §184

IO §213

IO §216

## Rechtssatz

Mit den Bestimmungen der §§ 183 und 184 IO über die Deckung der Verfahrenskosten in Verbindung mit der unbedingten Verfahrensbeendigung nach § 213 IO und den Widerrufsgründen des § 216 IO liegt ein in sich geschlossenes Regelungssystem vor.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 63/19a

Entscheidungstext OGH 25.10.2019 8 Ob 63/19a

Beisatz: Ein Widerruf der rechtskräftigen Restschuldbefreiung ist unter den Voraussetzungen des § 216 Abs 1 IO möglich. Dieser Widerruf bedarf eines Antrags und ist mit gesondertem, anfechtbarem Beschluss auszusprechen. Die Nichtentrichtung der nachträglich zur Zahlung auferlegten Verfahrenskosten ist kein unter § 216 Abs IO genannter Widerrufgrund. (T1)

Beisatz: Es fehlt damit an der Voraussetzung für eine analoge Anwendung des § 196 IO auf die Restschuldbefreiung im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens. (T2)

Veröff: SZ 2019/101

## Schlagworte

auflösende Bedingung; planwidrige Lücke

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132930

## Im RIS seit

11.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)